

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Festplatz in der Gemeinde Hanstedt (Festplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt am 07.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

In der Gemeinde Hanstedt wird der Festplatz an der Wilsener Straße als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Festplatz darf von Vereinen, Verbänden und der Feuerwehr aus der Gemeinde Hanstedt genutzt werden. Weitere Nutzungen sind privatrechtlich zu regeln.

§2 Nutzungszweck

- (1) Der Festplatz steht für Veranstaltungen, Jahrmärkte, Flohmärkte und als Parkplatz für Veranstaltungen außerhalb des Festplatzes zur Verfügung.
- (2) Bei Jahrmärkten und Flohmärkten sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beachten.
- (3) Jeder Veranstalter hat die speziellen Vorschriften (Gaststättenrecht, Gewerbe etc.) zu beachten und die notwendigen Genehmigungen einzuholen.

§3 Zulassung von Nutzungen

- (1) Werden Festplatznutzen will, bedarf der Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung sind schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie Art der Nutzung,
 - b) das Datum und die Dauer der Nutzung, eventuelle davon abweichende Termine zum Aufbau,
 - c) den benötigten Stromanschluss,
 - d) Nachweise einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- (3) Für die Zulassung kann die Hinterlegung einer Sicherheit (Kautions) gefordert werden.
- (4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die beantragte Nutzung gegen geltende Gesetze verstößt, versagt werden.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) die genehmigte Nutzung nicht in Anspruch genommen wird,
 - b) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragte erheb-lich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - c) die fälligen Benutzungsgebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 - d) ein mit der Zulassung verbundene Auflagen nicht erfüllt worden ist.
- (4) Bei einem Widerruf der Zulassung ist der Festplatz unverzüglich zu räumen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zum Festplatz zu gestatten.

§4 Auf-und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau darf erst nach Genehmigung der Nutzung begonnen werden.
- (2) Der Festplatz ist spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Ende der Nutzung zu räumen.

§5 Reinhaltung und Instandhaltung des Platzes

- (1) Der Festplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet,
- a) den Festplatz sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen,
 - b) Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrricht zusammen und selbst für eine ordnungsgemäße Beseitigung zu sorgen,
 - c) während der Nutzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Papierkörbe oder sonstige Auffangbehälter aufzustellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, den Festplatz nach Beendigung der Nutzung in dem Zustand zu übergeben, wie er ihn vorgefunden hat. Schäden hat der Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen.

§6 Haftung

- (1) Das Betreten des Festplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Festplatz wird in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand des Festplatzes überzeugen.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Festplatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

**§7
Kosten, Fälligkeit**

- (1) Der Nutzer hat die tatsächlich anfallenden Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Müll und Platzreinigung zu tragen. Soweit diese Kosten nicht direkt von den Nutzern gezahlt werden, entsteht der Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde mit der Zusage der Nutzung.
- (2) Die Kostenerstattung ist 14 Tage nach Aufforderung durch die Gemeinde fällig.

**§8
Vorauszahlung**

Die Gemeinde Hanstedt kann nach Zusage der Nutzung eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten erheben.

**§9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 den Festplatz nutzt,
 - b) § 3 Abs. 1 u. 2 nicht die Zulassung beantragt,
 - c) § 3 Abs. 4 den Festplatz bei einem Widerruf nicht räumt,
 - d) § 4 Abs. 1 mit dem Aufbau ohne Erlaubnis beginnt,
 - e) § 4 Abs. 2 den Festplatz nicht fristgemäß räumt,
 - f) § 5 den Festplatz nicht reinigt und Schäden beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Hanstedt, den 07. Dezember 2004

Gemeindedirektor